

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 12 (1910-1911)

Heft: 6

Artikel: Naturalienfrage = Prestations en nature

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-241690>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Pathologie, verbunden mit Arbeiten und Untersuchungen im Laboratorium;
- d.* Schulgeschichte, Schulgesetzgebung und Schulstatistik;
 - e.* Schulhygiene mit praktischen Uebungen in der Uebungsschule;
 - f.* ausgiebige und mehrmonatliche praktische Tätigkeit in allen Fächern je einer Studienrichtung in Verbindung mit methodischen Besprechungen.

V. Für die praktischen Uebungen der Lehramtskandidaten ist die Errichtung einer speziellen Uebungsschule unumgänglich.

VI. Die Studienzeit ist auf 6 Semester auszudehnen.

Die ersten 4 Semester sind durch eine propädeutische Prüfung abzuschliessen, die sich auf wenigstens 3 Fächer zu erstrecken hat (das vierte fällt der Diplomprüfung zu).

VII. Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a.* Allgemeine Pädagogik und ihre Geschichte;
- b.* allgemeine Didaktik;
- c.* pädagogische Psychologie;
- d.* eines der vier obligatorischen Unterrichtsfächer.

VIII. Die Kandidaten sprachlich-historischer Richtung haben sich über den Besuch der Vorlesungen an einer französischen Universität während wenigstens eines Semesters auszuweisen, sofern sie nicht wenigstens ebensolange an einer französischen Schule unterrichtlich gewirkt haben.

IX. Die Erziehungsdirektion wird eingeladen, an der Universität Bern Fortbildungskurse für Sekundar- und Mittellehrer zu veranstalten, in denen ganz besonders die in den Thesen III *d* und IV verlangten Materien und Fächer berücksichtigt werden.

X. Studienreisen sind von der Erziehungsdirektion in vermehrtem Masse zu veranlassen oder zu gestatten und finanziell zu unterstützen. Urlaube zu Studienzwecken sind nach Möglichkeit zu erleichtern.

XI. Die vorliegenden Wünsche und Anregungen sind der Direktion des Unterrichtswesens in Form einer Eingabe zu unterbreiten.

théoriques; travaux et analyses dans un institut neurologique;

- d.* Histoire de l'école, législation scolaire et statistique scolaire en général;
- e.* Hygiène scolaire avec exercices à l'école pratique;
- f.* Activité pratique suffisante de plusieurs mois dans toutes les branches de l'une des divisions (littéraire ou scientifique), en rapport avec des discussions méthodiques.

V. La création d'une école pratique spéciale pour les candidats de l'Ecole normale supérieure est indispensable.

VI. La durée des études comportera 6 semestres.

Les 4 premiers semestres se termineront par un examen propédeutique qui portera sur 3 branches au moins (la 4^e est réservée pour l'examen en obtention du diplôme).

VII. L'examen en obtention du diplôme porte sur les branches suivantes:

- a.* Pédagogie générale et histoire de la pédagogie;
- b.* Didactique générale;
- c.* Psychologie pédagogique;
- d.* Une des 4 branches d'enseignement obligatoires.

VIII. Les candidats du brevet littéraire sont tenus de fréquenter les cours d'une université de langue française pendant un semestre au moins.

IX. La Direction de l'Instruction publique sera invitée à organiser à l'Université de Berne des cours de perfectionnement destinés aux maîtres des écoles secondaires et des gymnases en tenant tout particulièrement compte des matières prévues aux conclusions IV et III *d* ci-dessus.

X. Les voyages d'études seront soutenus financièrement et encouragés par l'Etat et les congés affectés dans ce but seront facilités dans une plus grande mesure que par le passé.

XI. Les propositions et les vœux ci-dessus seront soumis à la Direction de l'Instruction publique sous forme de requête.

Naturalienfrage. — Prestations en nature.

Enquête über die Naturalien.

Wir sehen uns genötigt, noch einmal mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass uns mit oberflächlichen, ungenauen Angaben in der

Enquête concernant les prestations en nature.

Nous nous voyons obligé de rappeler encore une fois instamment que des réponses aux questionnaires superficielles ou contenant des indi-

Beantwortung der Fragebogen nicht gedient ist. Soll die Enquête nicht nutzlos sein, soll sie als Material für den Gesetzgeber dienen können, soll all die Mühe und das Geld nicht verschwendet sein, dann müssen wir dringend um genaue Beachtung folgender Anweisungen bitten:

1. Keine summarischen, oberflächlichen Angaben!
2. Keine Auslassungen, wo das Material zum Ausfüllen vorhanden ist! Nicht einfach streichen, was vielleicht etwas schwer zu beantworten ist! Genaue Angaben über Wohnungsverhältnisse sind unerlässlich! Wir bitten gerade hier um die grösste Genauigkeit!
3. Bogen B (Erhebungen über die Holz-, Wohnungs- und Landpreise) ist von zwei Mitgliedern der Gemeindebehörden zu unterzeichnen. Ohne diese Beglaubigung können die Resultate von übelwollender Seite angezweifelt werden.
4. Bogen A und B sind sofort zurückzusenden, auf alle Fälle vor dem 1. Januar 1911.
5. Bogen A weist einen Druckfehler auf, Seite 3, Rubrik 4 soll heißen statt « Fensterflügel » « Fensterfläche ». Wir bitten überall zu korrigieren.
6. Die ausgefüllten und unterzeichneten Bogen sind frankiert (mit 10 resp. 5 Rp.) an das Sekretariat des B. L. V., Altenbergrain, Bern, zurückzusenden.
7. In zweifelhaften Fällen auf dem Lehrersekretariat nachfragen!

Wir sind auf die gewissenhafte Mitarbeit sämtlicher Mitglieder angewiesen.

K. V. des B. L. V.

Zur Naturalienfrage. — Es sei dem Unterzeichneten erlaubt, einige Bemerkungen zur Naturalienfrage zu machen. Um das konkrete Beispiel vorauszunehmen:

In einer oberländischen Gemeinde steht den Lehrern eine sogenannte Lehrer-« Wohnung » zur Verfügung. Sie finden aber, dass diese den einfachsten Anforderungen nicht entspreche, vermieten die Wohnung und mieten sich selbst eine andere, müssen natürlich draufzahlen, da der Mietpreis der « Lehrerwohnung » die Kosten ihrer eigenen Wohnung bei weitem nicht deckt. Nun liefert die gleiche Gemeinde das Holz in natura. Im Herbst soll das Holz laut Gesetz « zum Hause » geliefert werden; der Schulkommissionspräsident liefert das Holz — zum Schulhause, zur sogenannten « Lehrerwohnung » und weigert sich mit anerkennenswerter Hartnäckigkeit, das Holz zur wirklichen Wohnung der Lehrer zu führen. Begründung: Er sei laut Gesetz verpflichtet, das Holz zu der Wohnung zu führen, die die Gemeinde anweise. — Das ist natürlich unwahr; den Beweis dafür ist der Präsident schuldig geblieben. Von der Lehrerschaft darauf aufmerksam gemacht, dass das Gesetz nur spricht von « frei zum Hause geliefert » und dass laut Obligationenrecht damit stets die Wohnung verstanden ist, die der Käufer innehalt, antwortet er: Ja, das weiss i wouw,

cations inexactes ne sauraient nous suffire. Si nous voulons que cette enquête ne soit pas inutile, qu'elle puisse servir de matériel au législateur et que notre argent ne soit pas prodigué, nous devons exiger que chacun observe ponctuellement les indications suivantes:

- 1^o Pas de réponses sommaires ou superficielles.
- 2^o Pas d'omissions, quand le matériel ne fait pas défaut. Ne pas simplement biffer parce qu'il est difficile de répondre. Des renseignements exacts au sujet du logement sont indispensables. C'est ici surtout que nous attendons le plus de détails et d'exactitude.
- 3^o Le formulaire B (renseignements concernant les prix du bois, du logement et du terrain) doit être contresigné par deux membres des autorités communales. Sans cette attestation, les résultats de l'enquête pourraient être mis en doute par le groupe de l'opposition.
- 4^o Les formulaires A et B sont à renvoyer tout de suite, en tous cas avant le 1^{er} janvier 1911.
- 5^o Prière de retourner les formulaires (avec signature) sous pli fermé et **affranchi** (10 ct.). Adresse : *Secrétariat du B. L. V., 16, Altenbergrain, Berne.*
- 6^o Dans les cas douteux, s'adresser au Secrétariat du B. L. V.

Nous ne pouvons compter que sur la collaboration conscientieuse de tous les membres.

C. C. du B. L. V.

dass d'ihr G'setz kennit. — Aber zu einem Nachgeben liess er sich nicht verstehen; wollte da die Lehrerschaft das Holz benützen, dann blieb ihr nichts anderes übrig, als es auf eigene Kosten zum Hause führen zu lassen.

Die Lehren, die uns diese traurige Chikane gibt, sind auffällig. Das neue Dekret muss die ganz klare Bestimmung enthalten, dass der Lehrer auf keinen Fall gezwungen werden kann, die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung zu beziehen. Ferner muss eine andere Instanz geschaffen werden, die in streitigen Fällen die richtige Interpretation gibt. Im vorliegenden Falle wäre das Sache des Regierungsstatthalters. Die Erfahrungen, die man aber mit solchen Entscheiden gemacht hat, sind nicht die besten; nicht dass der Regierungsstatthalter schuld daran wäre; aber die einfache Angst vor Reibereien veranlasst oft die Lehrer, lieber im Unrecht zu bleiben. Wie wäre es nun, wenn der Schulsynode das Recht der Interpretation eingeräumt würde? — Gemeinden, die offensichtlich ihre Verpflichtungen verletzen, sollen ohne weiteres belangt werden können. Kompetent hierzu wäre *das Gewerbege richt*. Es handelt sich schliesslich um Rechtsprechung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber; so gut wie andere Beamte die Arbeitgeber Staat und Gemeinde

beim Gewerbegericht einklagen können, ebensogut soll dem Lehrer dies Recht zustehen.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Unsitte, dass jeder Verein das Recht zu haben glaubt, im Schulhause Uebungen abzuhalten. Wenn der Lehrer am Abend müde ist, nach Ruhe und Sammlung verlangt, fängt unten im Schulzimmer die Blechmusik des Dorfes an, das schöne Stück «Abendruhe» oder wenn's gut kommt «Waldweben» zu spielen, und der Lehrer, der dadurch um seine Abendruhe kommt, hat das Vergnügen, bis spät in die Nacht hinein die schmelzenden, donnernden, krächzenden Töne zu hören, von der kräftigen Lunge eines musikbegeisterten Stalknechts dem Blech entlockt. Das muss aufhören. Zu der Blechmusikliebhaberei ist das Wirtshaus gut; Schulhaus und Lehrerwohnung sind nicht dazu geschaffen, um als Kunstradaulokal dienen zu können. Kein einziger dieser Musikanten würde es annehmen, wenn die steinerweichende Musik nachts in seinem Hause gemacht würde; das geringste Knechtlein würde sich das nicht gefallen lassen; aber der Lehrer — — der ist eben nervös, wenn er sich dagegen wehrt. Daher einmal römisch I ins neue Dekret: Das Schulhaus darf nicht zu Uebungen verwendet werden, die durch Lärm die Ruhe der Lehrerwohnung stören; von der Benutzung der Schulräume sind Musikgesellschaften ausgeschlossen, wenn die Lehrerwohnung sich im Schulhause befindet.

Reinhard, Bern.

Von Lehrerwohnungen. — Der vorzügliche Artikel des letzten Korrespondenzblattes über das gleiche Thema veranlasst mich zu einigen Fragen und Bemerkungen.

Es herrschen namentlich auf dem Gebiet der Rechte und Pflichten des Lehrers in Bezug auf die «Gemeindewohnung» unter der Kollegenschaft noch sehr ungleiche Rechtsauffassungen. So hat man z. B. dem Lehrer das Recht bestritten, eine unpassende Schulhauswohnung der Gemeinde wieder zur Verfügung zu stellen und dagegen eine Barentschädigung zu verlangen — oder dann die Wohnung an Untermieter weiter zu geben. Man kann nun einem solchen Lehrer entgegenhalten, er hätte sich eben nicht um eine solche Stelle bewerben sollen, deren Naturalentschädigung ihm teilweise nicht genüge. Es wäre aber doch sowohl von uns Lehrern als von den Gemeinden zu bedauern, wenn bei einer Bewerbung die Wohnung das ausschlaggebende Moment sein sollte! Eine Wohnung kann nach Gesetz (§ 14) durchaus in der Ordnung sein, und dennoch gibt es häufig Fälle, wo nur sehr ungern und gezwungenermassen von einer solchen Wohnung Besitz ergriffen wird. An einigen Vorkommnissen habe ich bis jetzt hauptsächlich folgende Gründe beobachtet, die zu der Ablehnung einer Amtswohnung führten:

1. Platzmangel bei grossen Lehrerfamilien von sechs bis zwölf und mehr Personen.
2. Ungesundes Wohnen, namentlich in hygienisch rückständigen Schulhäusern (deren gibt es wie viele!). Man denke an den im ganzen Hause verbreiteten Abtrittgestank, an den Schulhausstaub und die Schulhausunruhe, die morgens eine halbe

Stunde vor Schulbeginn anfängt und erst aufhört, wenn abends 11 Uhr das letzte Vereinsmitglied zum Loch hinaus ist.

3. Besitz eines eigenen Hauses.
4. Namentlich sind auch einzelstehende junge Lehrer und Lehrerinnen unliebsamerweise öfters mit einer Schulhauswohnung behaftet. Die wenigsten von ihnen führen eigenen Haushalt, und zudem ist es nicht jedermann's Sache, nach beendigter Studienzeit und bei geringem Lohn eine Wohnung zu möblieren.

So wäre schon gar mancher gerne seiner Wohnung ledig gewesen. Wo sich nicht mit der Schulkommission oder einem Kollegen (es gibt im Kanton solche, die sich eine zweite Schulhauswohnung zu der empfangenen mieten!) ein Abkommen treffen lässt, wird das Uebel gewöhnlich «giechtig». Leider fehlt es hier und da am Entgegenkommen der Schulkommissionen, indem sie oft bei nachweisbar ungenügenden Wohnungen die Untermiete verbieten! Hierzu haben sie nun offenbar kein Recht, auch wenn sie hier und da in ihrem Vorgehen von einem Inspektor geschützt werden. Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Lehrer den Inspektor eines fremden Kreises um Unterstützung anging und von diesem angewiesen wurde, sich auf das Obligationenrecht zu stützen. Er tat es und behielt recht. Jedenfalls wäre es für alle, die sich in einem solchen Falle befinden — was bei mir glücklicherweise nicht zutrifft! — sowie auch für weitere Lehrerkreise von Interesse, zu vernehmen, ob und wie jemals ein solcher Handel durch Gerichtsentscheid erledigt wurde.

Dass zuweilen auch noch ein Kollege in solchen Angelegenheiten von einem schlauen Schulkommissionspräsidenten düpiert wird, zeigt ein Vorfall in X., wo man dem Lehrer verschiedene Nebenämter überband und ihn dafür so honorierte, dass man ihm die Wohnung (die als *Naturalleistung* sonst schon zur Besoldung gehörte!) statt zu Fr. 600 nur für Fr. 400 «anrechnete». Der junge, unerfahrene Kollege ging auf den Leim und merkte erst später, dass es sich bei einer Leistung, die man in natura bezieht, um kein Höher- oder Geringerwerten handeln kann, dass es ganz gleichgültig ist, ob die Behörde den Wert einer Schulhauswohnung auf 1000 oder nur auf 150 Fr. veranschlagt! Der Betreffende ist übrigens seither zu seinem Recht gekommen.

Jedenfalls wäre es wünschenswert, dass sich die Rechtsauffassung in Bezug auf die Schulhauswohnungen dahin kläre, dass keinem Lehrer mehr widertriftige Einwände eine Schulhauswohnung aufgezwungen werden könnte. Dass Schulhauswohnungen, namentlich in kleinen ländlichen Gemeinden, ihr Gutes haben, will ich nicht bestreiten.

Ernst Nobs, Ostermundigen.

Anmerkung. Ueber die oben berührte Frage der Vermietung der Lehrerwohnung wurde vor circa drei Jahren ein Rechtsgutachten eingeholt, das zum Schlusse kommt, es könne dem Lehrer nicht verwehrt werden, die Lehrerwohnung zu vermieten. Wir werden in nächster Nummer darauf zurückkommen.

E. T.

Reorganisation des B. L. V. — Réorganisation du B. L. V.

Zur Reorganisation des B. L. V. (Geschichtliches und Grundsätzliches.)

Neben der *Besoldungsbewegung für die Mittel-lehrer* und die soeben eingeleitete *Untersuchung über die Naturalien und deren Barersatzbeträge*

in den Gemeinden des Kantons Bern steht die *Reorganisationsfrage des bernischen Lehrervereins* im Vordergrunde der Diskussion.

Der bernische Lehrerverein ist geworden, wie so vieles grosse und Gute in der Welt, ohne den Segen und Sonnenschein von oben, vielfach sogar